



**Kleine Anfrage von Eva Maurenbrecher
betreffend Auswirkungen der geplanten Revision des Elektrizitätsgesetzes**

(Vorlage Nr. 3795.1 - 17828)

Antwort des Regierungsrats
vom 24. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. August 2024 reichte Eva Maurenbrecher eine kleine Anfrage betreffend Auswirkungen der geplanten Revision des Elektrizitätsgesetzes ein. Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Einfluss der geplanten Revision des Elektrizitätsgesetzes auf die Erdverlegung der Zuger Hochspannungsleitung*
 - *Welchen Einfluss hat die geplante Revision des Elektrizitätsgesetzes auf die zukünftige Erdverlegung der Zuger Hochspannungsleitung?*

Die geplante Revision des Elektrizitätsgesetzes hätte im Wortlaut der Vernehmlassungsvorlage direkten Einfluss auf die Zuger 380-kV-Leitung Mettlen-Samstagern. Eine Erdverlegung (oder Verkabelung) wäre nicht grundsätzlich ausgeschlossen, eine Realisierung aber eher unwahrscheinlich.

- *Kann das im Richtplan festgelegte Ziel einer Kabellösung für die Hochspannungsleitung nach Inkrafttreten der geplanten Revision des Elektrizitätsgesetzes umgesetzt werden, d. h. sind im Fall der Zuger Hochspannungsleitung die erforderlichen Kriterien für eine Erdverkabelung erfüllt?*

Die Hochspannungsleitungen stehen in der Verantwortung des Bundes (Swissgrid) und werden im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) festgesetzt. Der Bund vertrat bereits bei der Genehmigung des Zuger Richtplaneintrags zur Erdverlegung den Standpunkt, dass der Kanton nicht berechtigt sei, die Erdverlegung als solche im kantonalen Richtplan festzusetzen. Aus diesem Grund lautet der kantonale Richtplaneintrag «Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung». Der Bund sicherte aber zu, die Zuger Lösung als Behördenvariante in die Evaluation aufzunehmen, sollte ein Neu- oder Ausbau der bestehenden 380-kV-Leitung anstehen. Konkret heisst das, dass es auch unter dem geltenden Elektrizitätsgesetz keine Garantie für eine Erdverlegung gibt. Mit der geplanten Revision wären die Hürden für eine Verkabelung noch um einiges höher. Bei Erdverlegungen dreht sich die Diskussion meist um die Kostenfrage. Eine Verkabelung liesse sich wohl realisieren, wenn Kanton und Gemeinden mindestens die Mehrkosten für die Erdverlegung übernehmen würden. Da gegenwärtig kein Neu- oder Ausbau angedacht ist, wäre eine Verkabelung in absehbarer Zeit wohl nur realistisch, wenn Kanton und Gemeinden diese vollständig finanzieren würden. Die geschätzten Kosten wurden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2013 auf rund 500 Millionen Franken (+/- 30 %) veranschlagt.

2. *Teilnahme des Kantons Zug am Vernehmlassungsverfahren*

- *Hat sich der Kanton Zug an der Vernehmlassung zur Revision des Elektrizitätsgesetzes beteiligt und wenn ja, was waren die wichtigsten Aspekte, die eingebracht wurden?*

Der Kanton Zug wird sich an der Vernehmlassung beteiligen. Die Vernehmlassungsfrist zur Revision des Elektrizitätsgesetzes ist aktuell noch am Laufen und der Regierungsrat wird das Geschäft voraussichtlich anfangs Oktober beraten. Aus diesem Grund können im heutigen Zeitpunkt keine inhaltlichen Aussagen dazu gemacht werden.

3. *Relevante Aspekte auf Verordnungsstufe für das Richtplanziel Erdverkabelung*

- *Welche Aspekte der entsprechenden Bundesverordnungen erachtet die Regierung als wichtig und relevant für das Richtplanziel Erdverkabelung?*

Dem Kanton Zug sind keine vorgesehenen Anpassungen der entsprechenden Bundesverordnungen bekannt. Die Verordnungen zum Elektrizitätsgesetz werden voraussichtlich Anfang 2025 in die Vernehmlassung gegeben.

- *Wie wirkt sich der Verzicht auf ein Sachplanverfahren bei Ersatzleitungen auf bestehenden Trassen konkret auf die Erdverlegung der Hochspannungsleitung durch den Kanton Zug aus?*

Hier sieht die Gesetzesänderung vor, dass der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher auf dem bestehenden Trasse mit der bestehenden Übertragungstechnologie erfolgen kann. Das gälte auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht würde. Damit wäre in diesen Fällen kein Sachplanverfahren mehr notwendig. Folglich wäre grundsätzlich keine Prüfung alternativer Trasse- respektive Korridorvarianten mehr erforderlich.

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024